

Datum: 22.09.2017
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Laib, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bauantrag Bismarckstraße 2, Flst. 2085
- Anbringung von Werbeanlagen**

Ausschuss für 10.10.2017 **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:

Liegenschaftsauszug v. 28.08.2017, M 1:500
Ansicht 1 v. 23.08.2017, M verkleinert
Ansicht 2 v. 23.08.2017, M verkleinert

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Anbringung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Bismarckstraße 2, Flst. 2085.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Es bestehen genehmigte Baulinien entlang der Ulmer- und Bismarckstraße.

Der Antrag beinhaltet die bereits vorhandenen Werbeanlagen:

1. 1 Flachtransparent 200 x 200 cm - Logo über der Eingangstür
2. 2 Flachtransparente 150 x 150 cm, Ausleuchtung durch LED's – erhöhtes Logo Zufahrt
3. 1 Alucobondblende 600 x 200 cm – Hintergrund des Logo's über der Eingangstür
4. 2 Alucobondblenden 300 x 150 cm – Hintergrund des erhöhten Logo's Zufahrt
5. 1 Alucobondblende mit Beschriftung 300 x 150 cm – Logo und Parkplatzschild an der Wand
6. 2 Alucobondschilder mit Beschriftung 100 x 125 cm – Parkplatz- und Logoschilder Zufahrt
7. Diverse Folienbeschriftungen – Oberlicht Eingangsbereich, Fenster Personalraum, 2 Klapprahmen, Eingangstüren und Schaufenster

Die Werbeanlagen im Zufahrtbereich (Nr. 2, 4 und 6) befinden sich außerhalb der Baulinie entlang der Ulmer Straße vom 02.01.1880.

Für diese Abweichung ist eine Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erforderlich.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.